

Just Equality

Rechte umsetzen

Artikel 19 der UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
Ein unabhängiges Leben führen und in der Gemeinschaft einbezogen sein

Camilla Parker, PhD Law

Mental Health Law, Policy & Human Rights Consultant

Online-Vortragsreihe zum Behindertengleichstellungsrecht 2020
(Universität Basel, EBGB, Inclusion Handicap)

Überblick

- 1) Einleitung: Bedeutung der Behindertenrechtskonvention (BRK)
- 2) Artikel 19 BRK und die Verpflichtungen der Vertragsstaaten
- 3) Verwirklichung von Artikel 19
- 4) Denkanstöße: Fragevorschläge
- 5) Nützliche Ressourcen

Die Bedeutung der Behindertenrechtskonvention BRK

- “sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen dieselben Menschenrechte wie alle anderen auch genießen – bezüglich Bildung, Beschäftigung, Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen sowie zur Justiz”
(UN-Generalsekretär Kofi Annan anlässlich der Verabschiedung der BRK, 2006)
- Ratifizierung durch 181 Staaten
- Die Rolle des BRK-Ausschusses:
 - Empfehlungen zur Umsetzung der BRK durch die Staaten
 - Allgemeine Bemerkungen, z. B. General Comment Nr. 5 (Artikel 19)
- Einfluss auf den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte
 - Glor gegen die Schweiz, 2009: “es besteht europa- und weltweit Konsens über die Notwendigkeit, Personen mit Behinderungen vor diskriminierender Behandlung zu schützen
(siehe z. B.UNO-BRK, die am 3. Mai 2008 in Kraft trat)”

Art. 19 BRK – Leben in der Gemeinschaft

- Gleiches Recht von Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben
 - Die Vertragsstaaten treffen "wirksame und geeignete Maßnahmen", um den vollen Genuss dieses Rechts und die volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie Menschen mit Behinderungen u. a. Folgendes gewährleisten:
 - a) Wahl:** gleichberechtigt wählen zu können, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet zu sein, in einer bestimmten Wohnform zu leben → MUSS jetzt umgesetzt werden
 - b) Inklusionsfördernde individualisierte Unterstützung:**
Zugang zu einer Reihe von Dienstleistungen, einschliesslich persönlicher Assistenz (zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft, sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung)
 - c) Gleichberechtigter Zugang zu allgemein zugänglichen Dienstleistungen:**
Gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit stehen Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung und tragen ihren Bedürfnissen Rechnung.
- "Progressive Realisierung"** (von **b und c**): schrittweise Verwirklichung der vollständigen Umsetzung dieser Rechte
IST KEINE ENTSCHULDIGUNG FÜR UNTÄTIGKEIT

Art. 19 – Verpflichtungen der Vertragsstaaten und „Progressive Realisierung“

- Mangel an Ressourcen ist keine Entschuldigung für Untätigkeit.
→ Nutzung "maximal verfügbarer Ressourcen"
- So zügig & effektiv wie möglich zur Umsetzung der Rechte übergehen
- Pflicht zu gewährleisten, dass Rechte ohne Diskriminierung ausgeübt werden können,
ist ab sofort in Kraft.
- Allgemeine Bemerkungen zu Art. 19:
Sofortige Verpflichtung zu konkreten Strategien, Massnahmenplänen und Ressourcen zur
Entwicklung von Unterstützungsdiensten und inklusiven allgemeinen Dienstleistungen

BRK Allgemeine Bemerkungen 5 (Art. 19)

Detaillierter Leitfaden zur Umsetzung von Art. 19, z. B.:

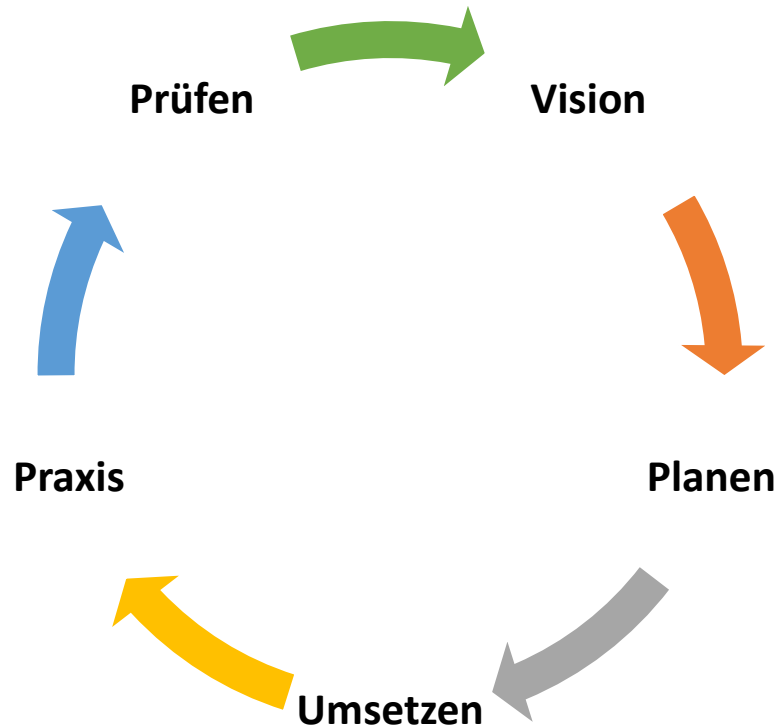
- (1) Aufhebung von Gesetzen, die **gleichberechtigte Entscheidungen** darüber verhindern, **wo und mit wem jemand leben möchte**
- (2) Mittelzuteilung für den Zugang zu **individualisierten Unterstützungsleistungen**:
z. B. persönliche Assistenz und bezahlbarer zugänglicher Wohnraum
- (3) Maßnahmen, um **gleichberechtigten Zugang zu allgemein zugänglichen Dienstleistungen** für alle Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten (Gemeinschaften vor Ort, Umgebung, Informationen und Kommunikation)
- (4) **De-Institutionalisierung vorantreiben**: Strategien "mit konkretem Zeitrahmen und angemessenen Budget entwickeln... besondere Aufmerksamkeit sollte Personen gewidmet werden mit psychosozialen und/oder geistigen Behinderungen sowie Kindern mit Behinderungen, die in einer Einrichtung untergebracht sind".

Die zentrale Bedeutung von Art. 19

- Die Anerkennung des Rechts in der Gemeinschaft zu leben, bedeutet Menschen zu ermöglichen, ihr Leben innerhalb der Gesellschaft vollumfänglich zu leben und Zugang zur Öffentlichkeit zu haben, einschließlich "der kleinen Plätze, nahe dem eigenen Heim".
- Grundlage für alle anderen Rechte: Vorbedingung dafür, in den Genuss aller Menschenrechte zu kommen, ist, in der Gemeinschaft leben zu können und an ihr teilzuhaben.
- Eng verbunden mit Grundrechten, wie dem Recht auf Persönliche Freiheit, Privat- und Familienleben und Freiheit von Misshandlung oder Bestrafung
- Übergeordnetes Ziel: Vollständige Inklusion und Teilhabe an der Gesellschaft
- [siehe: Menschenrechtskommissar des Europarates, 2012]

Just Equality

Umsetzung von Art. 19 - Teilhabe entscheidend für alle Phasen



Vision: Klarheit über die Ziele von Artikel 19

Planen: z. B.

- Landesweite Bedarfsermittlung (institutionelle Pflege versus Modelle guter Praxis)
- Umfassende Prüfung von Gesetzen, Richtlinien, Finanzierung
- Strategie und Massnahmenplan

Umsetzen: z. B. Schließung von Institutionen, Entwicklung gemeindenaher Dienstleistungen und Personalentwicklung

Praxis: Überwachung und Auswertung

Prüfen: regelmässige Überprüfung der Fortschritte

Art. 19 – Das Recht auf ein Leben in Gemeinschaft – warum es wichtig ist

- Wo wir leben: ein Zuhause haben
- Was wir tun: Arbeit, Freizeit
- Mit wem wir Zeit verbringen: persönliche Beziehungen, soziale Netzwerke
- Staatsbürgerliche Teilhabe: Wählen, sich selbst zur Wahl stellen usw.
- Anerkennung als Individuum wie auch als soziales Wesen: wir alle brauchen Unterstützung, um unsere Ambitionen zu verwirklichen und unser Potenzial auszuleben
- Zentral dafür, wie wir leben: Das Recht auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft
- **De-Institutionalisierung ist nur ein Faktor**
- Drei zentrale Bereiche: **Umgebung, Unterstützung, Haltung**



Art. 19 – Umsetzung erforderlich auf der Ebene von Gemeinschaft und Individuum

Gemeinschaft

- **Umgebung** (Wohnen)
- **Unterstützung** (Persönliche Assistenz, Direktzahlungen)
- **Haltung** (Sensibilisierung, Anti-Diskriminierungsgesetze)
- **Teilhabe** (inklusionsfördernde Dienstleistungen, Zugang zu allgemein zugänglichen Dienstleistungen)

Individuum

- **Umgebung** (ein Zuhause, nicht Mini-Einrichtung z. B. für sensorische Bedürfnisse, physische Zugänglichkeit)
- **Unterstützung** (ausgerichtet auf persönliche Bedürfnisse und Ambitionen des Individuums)
- **Haltung** (Ziel ist, Menschen zu unterstützen, ihr Recht auszuüben auf ein unabhängiges Leben und die Teilhabe am Gemeinschaftsleben)
- **Teilhabe** (Individuen sind an alltäglichen Entscheidungsprozessen beteiligt (bei Bedarf mit Unterstützung))

Fragevorschläge

Welche Vision leitet die Umsetzung von Artikel 19 der BRK?

Was sind die Herausforderungen und wie könnten diese angegangen werden?

Wer muss einbezogen werden?

Woran wird Fortschritt gemessen?

- Beispielsweise: Werden Individuen befähigt, das von ihnen gewählte Leben zu führen und in die Gemeinschaft vor Ort einbezogen zu sein?

Just Equality

Weitere Informationen

Nützliche Ressourcen

- Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, General Comment Nr. 5: Artikel 19 (2017) Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft, *CRPD/C/GC/5 (27. Oktober 2017)*
- Menschenrechtskommissar des Europarates, "Das Recht von Menschen mit Behinderungen, ein unabhängiges Leben zu führen und in die Gemeinschaft einbezogen zu sein", *Comm DH/Issue Paper (2012) [3], Straßburg, 13. März 2012*
- Europäische Agentur für Grundrechte - Menschenrechtsindikatoren zu Artikel 19 BRK, 2015
- Europäische Expertengruppe für den Übergang von institutioneller zu gemeindebasierter Pflege, *Common European Guidelines on the Transition from Institutional to Community-based Care, November 2012*

Art. 19 BRK

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Massnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass:

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschliesslich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Übergang von institutioneller Pflege zu gemeindebasierten Diensten - Kernelemente

- Für Veränderungen eintreten
- Beurteilung der Situation
- Entwicklung einer Strategie und eines Massnahmenplans
- Schaffung des rechtlichen Rahmens
- Entwicklung einer Reihe von Dienstleistungen in der Gemeinde
- Zuteilung finanzieller, materieller und personeller Ressourcen
- Entwicklung individueller Pläne
- Unterstützung von Individuen und Gemeinschaften während der Übergangszeit
- Definition, Überwachung und Evaluation der Qualität von Dienstleistungen
- Personalentwicklung

(Gemeinsame europäische Leitlinien...Europäische Kommission 2012)